



# **Satzung der Kollektivwarenhandel Marburg eG**

*Stand: Januar 2022*

# Inhalt

<b>I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>5</b>
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Kündigung.....	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	6
§ 7 Tod eines Mitglieds.....	6
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.....	6
§ 9 Ausschluss.....	6
§ 10 Auseinandersetzung.....	7
§ 11 Rechte der Mitglieder.....	8
§ 12 Pflichten der Mitglieder.....	8
<b>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT.....</b>	<b>9</b>
§ 13 Organe der Genossenschaft.....	9
§ 14 Leitung der Genossenschaft.....	9
§ 15 Vertretung.....	9
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands.....	9
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	10
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	10
§ 19 Willensbildung.....	11
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats.....	11
§ 21 Gewährung von besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder.....	11
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	11
§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats.....	12
§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung.....	12
§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte.....	13
§ 26 Frist und Tagungsort.....	13
§ 27 Einberufung und Tagesordnung.....	13
§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung.....	14
§ 29 Mehrheitserfordernisse.....	14
§ 30 Entlastung.....	15
§ 31 Auskunftsrecht.....	15
§ 32 Versammlungsniederschrift.....	15

<b>IV. EIGENKAPITAL.....</b>	<b>15</b>
§ 33 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	16
§ 34 Gesetzliche Rücklage.....	16
§ 35 Andere Ergebnismrücklagen.....	16
§ 36 Nachschusspflicht.....	16
<b>V. RECHNUNGSWESEN.....</b>	<b>16</b>
§ 37 Geschäftsjahr.....	17
§ 38 Jahresabschluss.....	17
§ 39 Überschussverteilung.....	17
§ 40 Deckung eines Jahresfehlbetrags.....	17
<b>VI. LIQUIDATION.....</b>	<b>18</b>
§ 41 Liquidation.....	18
<b>VII. BEKANNTMACHUNGEN.....</b>	<b>18</b>
§ 42 Bekanntmachungen.....	18
<b>VIII. GERICHTSSTAND.....</b>	<b>18</b>
§ 43 Gerichtsstand.....	18
<b>Schlussbestimmung:.....</b>	<b>18</b>

# I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

## § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Kollektivwarenhandel Marburg eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Marburg an der Lahn.

## § 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch den Betrieb eines gemeinschaftlich geführten Mitgliederladens.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

a) die Versorgung der Verbraucher:innen mit ökologischen Produkten unter besonderer Berücksichtigung regionaler Produktions- und Lieferketten und fair gehandelter Produkte.

b) die Genossenschaft leistet darüber hinaus Verbraucher:innenschutz und -beratung zum Thema Nachhaltigkeit/fairer Handel und ermöglicht einen direkten Kontakt zwischen Erzeuger:innen und Verbraucher:innen.

c) die Mitglieder haben die Möglichkeit, das Sortiment und die Ausrichtung des Ladens aktiv mitzugestalten, sofern dies den grundlegenden Prinzipien der Kollektivwarenhandel Marburg eG nicht widerspricht. Diese sind:

- Nachhaltigkeit, Regionalität und Fairness bezüglich der Produktion und des Vertriebs der angebotenen Waren;
- Hierarchiefreiheit und Antifaschismus;
- Kooperation wird anstelle von Konkurrenz als grundlegende Handlungsmaxime betrachtet.

(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Zweigniederlassungen und Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen
- b) Personengesellschaften
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

(2) die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) die Unterzeichnung einer unbedingten Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht
- b) die Entrichtung eines oder mehrerer Geschäftsanteile oder mehrere gemäß §33

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens
- c) Tod eines Mitglieds
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
- e) Ausschluss

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwölf Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch mit einer kürzeren Kündigungsfrist oder zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.

## **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein/ihr Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Ist die:der Erwerbende nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss in diesem Zuge die Mitgliedschaft erworben werden. Ist er:sie bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes dem bereits vorhandenen Geschäftsguthaben der:des Erwerbenden zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die:der Erwerbende weitere Anteile entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens zu zeichnen.
- (3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 7 Tod eines Mitglieds**

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine/ihre Mitgliedschaft geht auf die erbende Person über.
- (2) Die Mitgliedschaft der erbenden Person endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den:die Gesamtrechtsnachfolger:in fortgesetzt.

## § 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt, geschädigt hat oder zu schädigen versucht oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
- c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- e) die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
- f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
- g) sich sein Verhalten mit den Grundsätzen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der auszuschließenden Person Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr/ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(4) Der Beschluss ist der ausgeschlossenen Person vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

(5) Die ausgeschlossene Person kann innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft gemäß § 31 zu verlangen
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlungen einzureichen
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre/seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen
- h) die Mitgliederliste einzusehen
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:



- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 33 zu leisten
- c) der Genossenschaft jede Änderung ihrer/seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene laufende Beiträge für Leistungen zu entrichten, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt

### **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 13 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

##### ***A. Der Vorstand***

#### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des §15.

(3) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (Näheres hierzu regelt die Binnenhaftungsvereinbarung des PUNKT-Kollektivs). Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eine:r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer:in einer Genossenschaft angewandt haben.

## § 15 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit eine:r Prokurist:in vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter:in Dritter zu handeln.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmachten und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.

## § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen
- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
- c) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- d) über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden sowie über deren Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen, und ferner die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen,
- f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen
- g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

## **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

## **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Alle Mitarbeitenden der Genossenschaft sind Mitglieder des Vorstands.
- (2) Es ist notwendig, dass mindestens 40% des Vorstandes nicht cis-männlich ist. Sollte die Quote nicht erreicht werden können, ist sie bei jedem zukünftigen Beitritt zwingend zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig.
- (5) Die Beendigung des Arbeitsvertrags hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

## **§ 19 Willensbildung**

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Hilfe des Konsent-Verfahrens.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

## **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

## **§ 21 Gewährung von besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Vergünstigungen oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

### ***B. Der Aufsichtsrat***

## **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat dabei den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Die Häufigkeit der Aufsichtsratssitzungen richtet sich nach dessen eigenem Ermessen. Zu den Sitzungen sollten auch alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen werden. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kund:innen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter:innen, Prokurist:innen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

- (3) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.
- (4) Es ist notwendig, dass mindestens 40% des Aufsichtsrats nicht cis-männlich ist. Sollte die Quote nicht erreicht werden können, ist sie bei jedem zukünftigen Beitritt zwingend zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Hilfe des Konsent-Verfahrens. Kann keine Einigung erzielt werden, soll ein Schiedsverfahren oder eine Mediation einberufen werden.
- (2) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn dies unter den Aufsichtsratsmitgliedern Konsens findet.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind ordnungsgemäß zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

### **C. Die Generalversammlung**

## **§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte die Angelegenheiten der Genossenschaft betreffend in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Genossenschaftsanteile.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den:die gesetzliche:n Vertreter:in, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter:innen aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter:innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter:innen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erb:innen eines

verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine:n gemeinschaftliche:n Bevollmächtigte:n ausüben.

(5) Ein:e Bevollmächtigte:r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

(6) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter:innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.

(7) Niemand kann für sich oder eine:n andere:n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er:sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie:ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er:sie ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 26 Frist und Tagungsort**

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Der Vorstand legt im Rahmen der Ankündigung den Tagungsort der Generalversammlung fest.

## **§ 27 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch 100 Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (Email) einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage der Benachrichtigung/Bekanntmachung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Die Tagesordnung wird von der:demjenigen festgesetzt, der:die die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch 50 Mitglieder.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der

Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, dh. es besteht die Möglichkeit, die Generalversammlung ausschließlich virtuell abzuhalten.

## **§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung**

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- f) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats
- g) Festsetzung eines Eintrittsgeldes
- h) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen
- i) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
- j) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches
- k) Auflösung der Genossenschaft
- l) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung

## **§ 29 Mehrheitserfordernisse**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Hilfe des Konsentverfahrens getroffen. Wenn sich dies als schwierig erweist, kann das Verfahren des systemischen Konsensierens in Betracht gezogen werden. Als letzter Ausweg ist eine Mediation oder ein Schiedsverfahren anzustreben.

(2) Förderfähige und investierende Mitglieder stimmen in der Generalversammlung getrennt ab. Vor jeder Beschlussfassung ist die Zahl der anwesenden Stimmen förderfähiger und investierender Mitglieder festzustellen. Sollte sich das Abstimmungsverhalten beider Gruppen eklatant voneinander unterscheiden und eine Einigung dadurch verhindert oder erheblich erschwert werden, muss die Abstimmung erneut unter Ausschluss der Stimmen der investierenden Mitglieder erfolgen.

## **§ 30 Entlastung**

(1) Niemand kann für sich oder eine:n andere:n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie:er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

## **§ 31 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse einer:s Dritten betrifft,
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen z.B. mit Vorstandsmitgliedern handelt,
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
- g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

## **§ 32 Versammlungsniederschrift**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.



## **IV. EIGENKAPITAL**

### **§ 33 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 55 EUR. Der gesamte Geschäftsanteil ist umgehend einzuzahlen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile eingezahlt sind.
- (3) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

### **§ 34 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 30 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat.

### **§ 35 Andere Ergebn isrücklagen**

Ergebn isrücklagen können gebildet werden. Über deren Höhe und Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

### **§ 36 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

# V. RECHNUNGSWESEN

## § 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung.

## § 38 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder den Mitgliedern sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Jahresabschluss ist dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

## § 39 Überschussverteilung

Ein evtl. anfallender Bilanzüberschuss soll gem. §20 GenG nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und/oder anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben werden. Hierüber entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

## § 40 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 41 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 42 Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss sowie evtl. weitere notwendige Unterlagen gemäß § 325 HGB werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§ 43 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## Schlussbestimmung:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung insgesamt hierdurch nicht berührt. Die Generalversammlung hat die unwirksamen Bestimmungen in ihrer nächsten Sitzung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft und dem ihrer Mitglieder am Besten entsprechen.

Marburg, den \_\_\_\_\_

Beschlossen im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Unterschriften Vorstand)

\_\_\_\_\_ (Unterschriften Aufsichtsrat)